

Info-Service



DORTMUNDER
KREIS E.V.
KOOPERATION
VERSICHERUNGSMAKLER

Zwischen den Wegen 19
D-58239 Schwerte
Tel: +49 (02304) 96 66 19
Fax: +49 (02304) 96 66 20

Die Ausgabe in Stichworten:

- Haftpflichtversicherung für Gabelstapler
- Unfallversicherung im Wandel
- Zahnleistungen für Kinder

Info-Service. Ein Informationsdienst des Dortmunder Kreises.

Nr. 2/97

Lücke in der Haftpflichtversicherung bei Gabelstaplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

Soweit Sie in Ihrem Betrieb Gabelstapler, selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder andere (bisher) nicht zugelassene Kraftfahrzeuge einsetzen, möchten wir Sie über eine möglicherweise bestehende Lücke Ihres Versicherungsschutzes informieren. Gleichzeitig zeigen wir Ihnen mögliche Lösungen auf und weisen auf strafrechtliche Konsequenzen bei Mißachtung hin.

Durch die Betriebshaftpflichtversicherung besteht - sofern ausdrücklich vereinbart - Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (auch Hub- und Gabelstapler, Elektrokarren, Anhängern sowie ähnlichen Fahrzeugen), die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken verkehren;
- allen KFZ mit nicht mehr als 6 km/h;
- allen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (wenn sie nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) unterliegen).

Bei der verkehrszulassungsrechtlichen Einordnung von Gabelstaplern ist zu beachten:

Gabelstapler sind nach den Regelungen der StVZO keine Arbeitsmaschinen, sondern Kraftfahrzeuge. Soweit Gabelstapler bauartbedingt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h überschreiten und auf öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden, unterliegen sie der Zulassungs- und Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz (Kraftfahrt-Haftpflicht).

Dies bedeutet für Gabelstapler ab einer Geschwindigkeit von 6 km/h Zulassungspflicht sowie Abschluß einer KFZ-Haftpflichtversicherung nach dem Pflichtversicherungsgesetz. Haftungsgrundlage ist somit die Gefährdungshaftung und nicht die Verschuldhaftung wie sie als Grundlage in der Betriebshaftpflichtversicherung besteht.

Während der Verstoß gegen die Zulassungspflicht lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellt, besteht bei Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung nach dem Strafgesetzbuch (StGB).

Gabelstapler (über 6 km/h) und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (über 20 km/h) werden also wie PKW und LKW zulassungs-, steuer- und versicherungspflichtig, sofern sie sich auf öffentlichen - selbst auch dann, wenn das nur gelegentlich ist - und wenn sie sich auf „beschränkt öffentlichen“ Verkehrsflächen bewegen.

Wichtig:
Wird eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 18 II Ziff. 1 StVZO beantragt und erteilt, besteht die Versicherungspflicht fort!

Und Betriebsgrundstücke sind nahezu immer „beschränkt öffentliche“ Verkehrsflächen, wenn das Gelände für z.B. Kunden, Lieferanten, Abholer, Vertreter und Besucher zugänglich bzw. befahrbar ist.

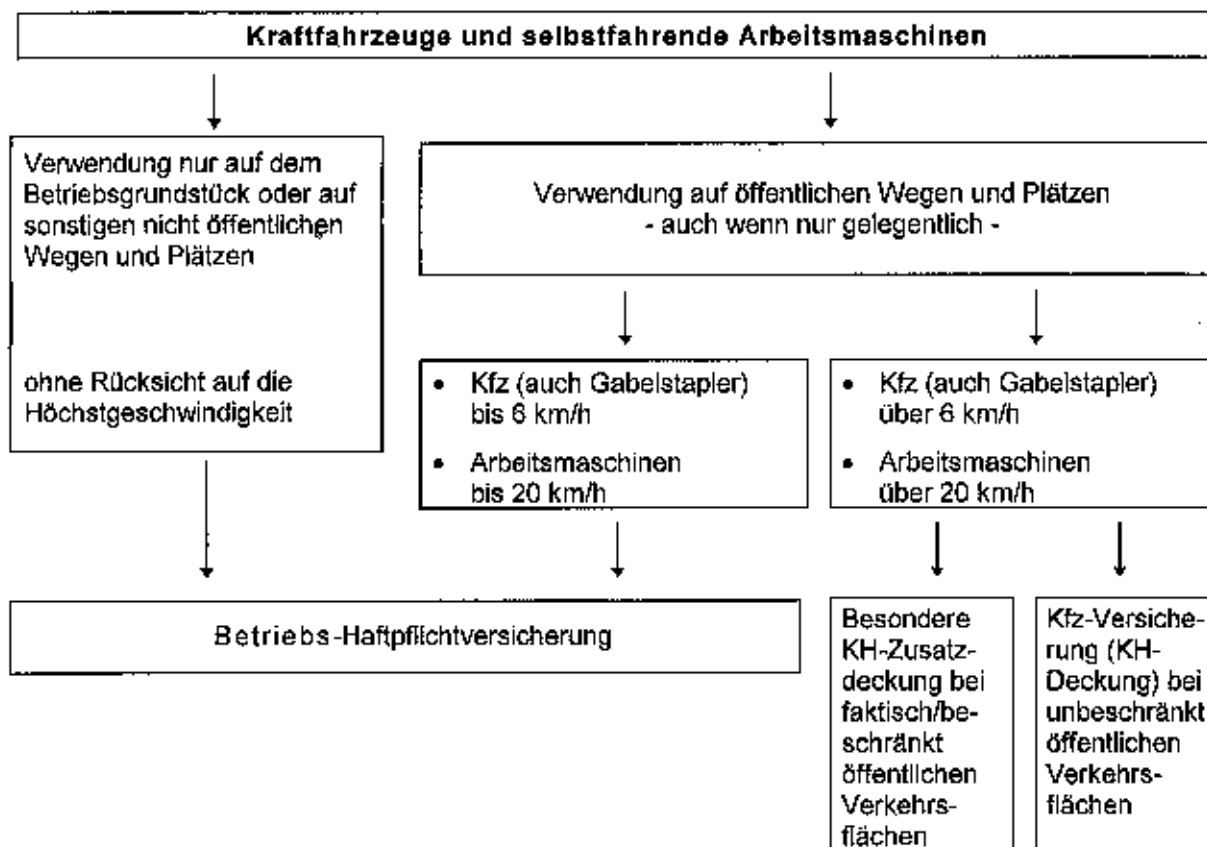
Es ist somit auch bei einer „beschränkt öffentlichen“ Verkehrsfläche grundsätzlich der Abschluß einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung erforderlich. Auch dann, wenn durch eine Deckungsvereinbarung in Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung „das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze“ mitversichert ist.

Bei Zweifel über die Öffentlichkeit Ihres Betriebsgrundstücks müssen Sie sich an die zuständige Behörde (i.d.R. die Zulassungsstelle) wenden. Dies ist wichtig, weil dann neben der Wahl des richtigen Versicherungsschutzes

auch die Zulassungs- und Steuerpflicht geklärt werden kann.

Den erforderlichen Versicherungsschutz stellen wir tabellarisch dar:

Die richtige Haftpflichtversicherung



Die Versicherer handhaben die Gabelstapler-Problematik ganz unterschiedlich.

Lösungsmöglichkeiten:

Einige Versicherer bieten die Möglichkeit, den bei ihnen bestehenden Betriebshaftpflichtvertrag durch eine Zusatzdeckung auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) zu ergänzen.

Entweder geschieht dies durch einen separaten eigenständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtvertrag (KH), in dem lediglich das Befahren des Betriebsgeländes versichert gilt oder auch das Benutzen von öffentlichen Wegen eingeschlossen gilt oder sie bieten die Möglichkeit,

daß im Rahmen der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung per Zusatzklärung der Versicherungsschutz auf Grundlage der AKB entweder nur für das Betriebsgelände oder auch für das Benutzen öffentlicher Wege dokumentiert wird.

Die dritte Möglichkeit ist letztlich die volle KH-Deckung als eigenständiger Vertrag, der bei jedem Versicherer plaziert werden kann, wobei sich die Prämie je nach Versicherer und Deckungsvariante zwischen DM 150,- und DM 400,- je Gabelstapler bewegt.

Bitte informieren Sie uns, für welche Ihrer Gabelstapler und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen wir Versicherungsschutz besorgen sollen.

Will man gleichwohl den Abschluß einer KFZ-Versicherung vermeiden, so kommen folgende Lösungswege in Betracht:

Bei manchen Betrieben könnte das Werksgelände in zwei Teile unterteilt werden, nämlich in einen Teilbereich, der Besucher, Kunden, Lieferanten und ähnlichen Personen zugänglich ist und einen zweiten Bereich, der ausschließlich von innerbetrieblich eingesetzten Fahrzeugen befahren wird und nur Mitarbeitern des Betriebes zugänglich ist. Ergänzend müßte durch innerbetriebliche Anordnung sichergestellt werden, daß die nur innerbetrieblich eingesetzten, nicht zugelassenen KFZ den auch von Dritten benutzbaren ersten Teilbereich nicht befahren. In diesem Fall könnten die im zweiten Teilbereich eingesetzten KFZ in der Betriebshaftpflichtversicherung weiterhin mitversichert werden.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine Motordrosselung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h - bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen auf eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h - technisch und auch vom betrieblichen Arbeitsablauf her sinnvoll ist. Mit einer Begrenzung der Geschwindigkeit wäre Versicherungsschutz über die Betriebshaftpflichtversicherung vereinbar.

Unfallversicherung im Wandel

Preise und Bedingungen der Unfallversicherung änderten sich in den letzten Jahren wie bei kaum einer Versicherungssparte. Der Markt ist unübersichtlich; oft wird die Unfallversicherung sogar als Beigabe mit anderen Produkten verkauft. Doch es ist Vorsicht geboten:

Verschiedene Kreditorganisationen suggerieren vermeintlich hohen Versicherungsschutz, den sie zusammen mit ihrer Karte anbieten. Doch der gilt vielfach nur auf den Reisen oder für die Transportmittel, die mit der Kreditkarte bezahlt wurden. Ansonsten besteht bei den meisten dieser Versicherungen keinerlei Absicherung.

Oft schließt auch die Kraftfahrzeugversicherung einen Unfallversicherungsvertrag ein. Auch er wirkt jedoch nur eingeschränkt, nämlich bei der Benutzung des Fahrzeuges. Die zur Verfügung gestellten Versicherungssummen reichen bei schweren Unfallfolgen regelmäßig nicht aus.

Invalidität oder Tod als Unfallfolge sind typische Existenz-Groß-Risiken, die ganz besonderer Aufmerksamkeit und eines genau abgestimmten Versicherungsschutzes bedürfen! Deshalb sind die folgenden Punkte ein Muß eines jeden Unfallversicherungsvertrages:

Es muß sichergestellt sein, daß der Versicherungsnehmer rund um die Uhr - 24 Stunden weltweit - versichert ist.

Da der Markt von Unfallversicherungsanbietern immer unübersichtlicher wird, hat der Dortmunder Kreis ein eigenes Produkt entwickelt und nach langwierigen Verhandlungen einen Versicherer gefunden, der dieses Konzept „zeichnet“.

Das Ergebnis ist ein Klauselwerk mit mehr als 30 Verbesserungen gegenüber den klassischen Unfallversicherungs-Bedingungen, wie z.B.

1. Vergiftungen:

Erstickungen, Vergiftungen, Gesundheitsschädigungen durch Dämpfe und Gase, Staubwolken, Säuren etc. gelten als versichert.

2. Passives Kriegerisiko:

Wird der Kunde im Ausland durch ein solches Ereignis überrascht, so ist er versichert.

3. Bergungskosten:

Diese sind bis zu einer Höhe von DM 10.000,- mitversichert.

4. Kosmetische Operationen:

Kosmetische Operationen werden bis zu DM 10.000,- unterstützt, Kuren bis zu DM 5.000,-.

5. Gliedertaxe:

Eine verbesserte Gliedertaxe wurde ebenfalls vereinbart.

6. Alkoholklausel:

Mitversichert sind Unfälle infolge von Bewußtseinsstörungen, soweit diese durch Trunkenheit verursacht werden; beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,3 Promille

liegt. Die Klauselerweiterung ist von Bedeutung, da bei der konventionellen Unfallversicherung **keine Leistung** ab einem Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille besteht (OLG Celle, Urteil vom 04.04.1996 - 22 U 110/95).

Das Unfallkonzept des Dortmunder Kreises gilt im Marktvergleich als effizient gestaltetes Produkt, bei dem Preis und Leistung stimmen.

Keine Zahnersatzleistungen für Kinder

Um die Kosten im Gesundheitswesen weiter zu drücken, wurde im Rahmen des "Bonner Sparpakets" kurzerhand allen Kindern und Jugendlichen, die über eine Gesetzliche Krankenkasse (z.B. AOK, BEK, TK etc.) versichert sind, und die nach dem 31.12.1978 geboren wurden, das Anrecht auf Zahnersatzleistungen gestrichen. Im Leistungskatalog der Kassen verbleibt lediglich die "normale" Zahnbehandlung sowie die Kieferorthopädie. Zahnersatz gibt es nur noch in Ausnahmefällen, z.B. wenn der Zahnersatz durch einen Unfall oder eine schwere Erkrankung notwendig wird.

In allen anderen Fällen müssen die Eltern, und später die Kinder selbst, zu 100% für die Kosten eines Zahnersatzes aufkommen - und zwar ein Leben lang.

Die Privaten Krankenversicherer haben auf diese massive Leistungseinschränkung reagiert und bieten einen Zusatztarif an, der die entstandene Lücke schließen soll. In Anlehnung an die Leistungen der "Gesetzlichen" werden nach diesem Tarif 50% der erstattungsfähigen Aufwendungen ersetzt. Der Zahnarzt darf bei seiner Liquidation den "Regelhöchstsatz" der Gebührenordnung nicht überschreiten. Diese Einschränkung ist wichtig, da private Versicherungen in der Regel eine Erstattung bis zum ca. 50% höheren "Höchstsatz" vorsehen.

Einige Gesellschaften haben die Leistungen des etwas mageren Verbandstarifes erhöht und verpflichten sich, bis zu 80% der Kosten zu tragen. Auch wird der Zahntarif in Kombination mit weiteren Leistungen, wie zum Beispiel Schutz bei Auslandsreisen oder Zuschüsse für Brillen angeboten.

Für Verwirrung sorgen die erheblichen Preisunterschiede, die nicht nur auf die erwähnten Mehrleistungen zurückzuführen sind.

Wer z.B. glaubt ein Schnäppchen zu machen, weil er seine zehnjährige Tochter bei der Gesellschaft A für 2,50 DM im Monat unterbringt, statt der 11,00 DM, die Gesellschaft B fordert, erweist seinem Kinde auf lange Sicht keinen guten Dienst. Die ganz billigen Tarife sind nämlich ohne sogenannte "Alterungsrückstellung" kalkuliert. Da eine Zehnjährige nur in den seltensten Fällen Zahnersatz benötigt, kann der Preis sehr niedrig sein. Sobald sie aber das 21. Lebensjahr erreicht, erhöht sich ihr Beitrag, nach heutigem Stand, auf ca. 18,00 DM. Tarife mit Alterungsrückstellung haben das mit fortschreitendem Alter steigende Risiko dagegen einkalkuliert. Theoretisch werden diese Tarife somit nicht teurer, solange die generellen Kosten der Zahnbehandlung gleich bleiben.

Da im Rahmen der allgemeinen Kostenentwicklung allerdings mit Sicherheit auch die Honorare der Zahnärzte und die Kosten der Techniker klettern werden, werden auch diese Tarife im Laufe der Zeit teurer, durch die Rückstellungen fallen die Steigerungen allerdings lange nicht so stark aus.

Generell gibt es keinen Rechtsanspruch auf eine private Zusatzversicherung. Die Versicherer könnten die Aufnahme von Kindern, die z.B. schon sehr schlechte Zähne haben, ablehnen. Um ihre soziale Verantwortung zu demonstrieren, haben sich allerdings alle Krankenversicherer bereit erklärt, bis zum 31.12.1997 alle, die nach dem 31.12.1978 geboren wurden, ohne Risikoprüfung anzunehmen. Nach diesem Termin besteht die Annahmepflicht der Versicherer nur noch für Neugeborene während des ersten Lebensjahres. Zwar kann auch nach Ablauf dieser Frist jederzeit ein Antrag auf private Zusatzversicherung gestellt werden. Dann sind allerdings Fragen zur bisherigen Zahnbehandlung und zum Zustand des Gebisses zu beantworten. Es besteht das Risiko, daß der Versicherer den Antrag ablehnt.

Impressum

Info-Service erscheint 3mal jährlich. Herausgeber ist der Dortmunder Kreis mit seinen Mitgliedern Billar Versicherungsmakler GmbH, Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH, Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH, Kraushaar Versicherungsmakler GmbH, Röfß, Brauckmann & Partner GmbH, Securat Versicherungsmakler GmbH, T & B Versicherungsmakler GmbH, Therra & Partner Assekuranz GmbH. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Abbander des Info-Service (s. 1. Seite, Kopf). Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.